

Nach Alkohol zum Idiotentest

Drastische Strafen bei Alkohol im Straßenverkehr

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Gerade an den Wochenenden wird auf privaten Feiern und in Discos oder Kneipen Alkohol getrunken. Die Stimmung wird lockerer und ausgelassener, so dass die Probleme des Alltags vergessen sind. Hiergegen gibt es überhaupt nichts einzuwenden, aber wenn in dieser gelöststen Stimmung noch am Straßenverkehr teilgenommen wird, beginnen die Probleme.

Zum einen für die Allgemeinheit, da ein alkoholisierter Fahrer eine Gefahr für den Straßenverkehr insgesamt darstellt, zum anderen aber auch für den alkoholisierten Fahrer, wenn er bei einer routinemäßigen Polizeikontrolle negativ auffällt. Die Rechtsfolgen einer Alkoholfahrt können je nach Alkoholisierungsgrad drastisch ausfallen.

Die geringste Strafe erwartet denjenigen Fahrer, der mit einer Blutalkoholkonzentration ab 0,5 Promille erwischt wird und keine Fahrfehler begeht. Für diese Ordnungswidrigkeit sieht der Bußgeldkatalog eine Geldbuße von 250 Euro und ein 1-monatiges Fahrverbot vor. Bei einem Fahrverbot gelangt der Führerschein in amtliche Verwahrung und der Betroffene erhält ihn nachher zurück.

Ab 0,3 Promille beginnt aber bereits der Bereich der relativen Fahruntüchtigkeit, so dass es sehr gefährlich ist, sich an die 0,5 Promillegrenze „heranzutrinken“. Sollte bei einer Polizeikontrolle ein Wert von 0,3 bis 1,09 Promille festgestellt werden und alkoholbedingte Fahrfehler (z. B. Schlangenlinien) dazukommen, wird ein Ermittlungsverfahren wegen Trunkenheit im Verkehr oder Gefährdung des Straßenverkehrs eingeleitet. Die beiden Delikte unterschei-



den sich dadurch, ob neben der Alkoholisierung auch noch Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden. Ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille ist der Bereich der absoluten Fahruntauglichkeit erreicht, d. h. die Fahruntauglichkeit wird unwiderleglich vermutet.

Für den erstmalig wegen Alkohol im Straßenverkehr auffälligen Täter wird in der Regel eine Geldstrafe fällig, die sich an seinem Monatseinkommen orientiert. Daneben wird die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis festgesetzt. Im Unterschied zum Fahrverbot erhält der Täter also seinen Führerschein



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

nicht automatisch, sondern nur auf Antrag zurück.

Ab 1,6 Promille wird in der Regel von der Fahrerlaubnisbehörde zur Wiedererlangung des Führerscheins eine posi-

tive medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU, auch „Idiotentest“ genannt) verlangt. Nicht nur, dass dieser „Idiotentest“ und die Vorbereitungskurse dazu recht teuer sind, leider fallen dabei auch viele Kandidaten durch, so dass sie ihre Fahrerlaubnis nicht zurückerhalten, weil die Fahrerlaubnisbehörde von der Ungeeignetheit zur Teilnahme am Straßenverkehr ausgeht. Der „Idiotentest“ ist also eine weitere erhebliche Sanktion nach einer Alkoholfahrt im Straßenverkehr.

Ein landläufiger Irrtum besteht auch darin zu glauben, mit dem Fahrrad dürfe man ruhig alkoholisiert fahren. Zunächst bestehen hier dieselben Promillegrenzen wie für Kraftfahrer, wobei für Radfahrer die Grenze für absolute Fahruntauglichkeit bei 1,6 Promille liegt, so dass auch hier strafrechtliche Sanktionen drohen. Darüber hinaus hat vor kurzem das Verwaltungsgericht Neustadt entschieden, dass die Straßenverkehrsbehörde einem Radfahrer, der mit 1,67 Promille am Straßenverkehr teilnahm und keinen Führerschein besaß, auffordern durfte, ein MPU-Gutachten zu seiner Fahreignung vorzulegen. Als der Betroffene ein MPU-Gutachten nicht vorlegte, wurde ihm, so das VG Neustadt, zu Recht das Führen von Fahrzeugen, auch Fahrrädern, im Straßenverkehr untersagt.

Ein Betroffener sollte nach einer Alkoholfahrt unbedingt einen im Straßenverkehrsrecht tätigen Rechtsanwalt aufsuchen, um sich von diesem über seine rechtlichen Möglichkeiten beraten zu lassen. Eine anwaltliche Verteidigung kann eventuell die Rechtsfolgen für den Alkoholsünder abmildern. Die Kosten für die Verteidigung können von einer Verkehrsrechtsschutzversicherung übernommen werden.